

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Carl Zeiss Energie GmbH, Carl-Zeiss-Straße 22, 73446 Oberkochen, betreibt zur Energieversorgung auf dem Betriebsgelände der Carl Zeiss AG, Rudolf-Eber-Straße 2, 73447 Oberkochen (SMT-Werk), eine Energiezentrale, die die Produktionshallen und Verwaltungsgebäude mit Heiz- und Kälteenergie, Strom sowie Druckluft versorgt. Das Betriebsgrundstück befindet sich im Interkommunalen Gewerbegebiet (IKG) „Oberkochen Königsbronn“, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Oberkochen Süd, Teil 1“.

Die bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Energiezentrale umfasst derzeit 2 BHKW und 11 Heizkessel.

Aufgrund der geplanten Kapazitätssteigerung wurde ein neues Produktionsgebäude sowie ein weiteres Nebenbetriebsgebäude (NBG 5) errichtet, welche bereits baurechtlich genehmigt wurden. Im Rahmen dessen wird die bestehende Energiezentrale um drei weitere Kessel (Nrn. 12, 13 und 14) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 2,95 MW erweitert. Alle drei Kessel werden im neuen NBG 5 errichtet und betrieben. Die Kessel können bivalent mit Erdgas bzw. Heizöl EL betrieben werden. Die gesamte gedrosselte FWL der 2 BHKW-Module und der 14 Heizkessel beträgt zukünftig 46,5 MW.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens/innerhalb des Untersuchungsgebiets liegenden Schutzgebiete (gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

- FFH-Gebiet „Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim und das Vogelschutzgebiet „Albuch“ (Anlage 3 Nr. 2.3.1)
- Landschaftsschutzgebiete „Tiefes Tal“ und „Ur-Brenztal“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4)
- einige Naturdenkmäler im Bereich des Ostalbkreises sowie des Landkreises Heidenheim (Anlage 3 Nr. 2.3.5)
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.7)
- Wasserschutzgebiet „Fassungen im Brenztal“ (Anlage 3 Nr. 2.3.8)
- Einzugsgebiet Flusswasserkörper Kocher (47-01) (Anlage 3 Nr. 2.3.9)

erfahren durch das Vorhaben, wie in der vorgelegten Fachstellungnahmen zur standortbezogenen Vorprüfung der UVP-Pflicht sowie zur FFH-Vorprüfung dargestellt, keine Verschlechterung.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Dieses ist am Standort selbst von der bestehenden Nutzung durch das SMT-Werk geprägt und wird durch die Erweiterung keine maßgeblichen nachteiligen Veränderungen erfahren. Die neuen Heizkessel werden innerhalb des bestehenden NBG 5 errichtet.

In Bezug auf das Einzugsgebiet des Flusswasserkörpers des Kochers (47-01) stellt das geplante Vorhaben keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Flusswasserkörper überschreitet die Umweltqualitätsnormen hinsichtlich Quecksilber und pentabromierte Diphenylether. Es besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den überschrittenen Umweltqualitätsnormen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das Vorhaben ebenso nicht zu erwarten.

Als denkbar potenzielle umweltrelevante Merkmale des Anlagenbetriebs hinsichtlich Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind die mit dem Betrieb der Energiezentrale verbundenen Luftschadstoff- und Lärmemissionen zu nennen, die Gegenstand der Vorprüfung waren.

Die Emissionen relevanter Schadstoffe wie Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Formaldehyd und Schwefeloxide werden gemäß den Vorsorge-Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nach dem Stand der Technik begrenzt und unterschreiten die jeweiligen Bagatellmassenströme.

Eine Ausbreitungsberechnung hat ergeben, dass die prognostizierten maximalen Gesamtzusatzbelastungen der Schadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwebstaub PM10 und PM2,5, Staubbiederschlag sowie Formaldehyd die Irrelevanzwerte der TA Luft an allen Beurteilungspunkten unterschreiten, sodass die Immissionsbeiträge dieser Stoffe nicht als Beitrag zum Entstehen oder zur Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen anzusehen sind.

Lediglich für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) wurde das Irrelevanzkriterium (Zusatzbelastung) von 3 µg/m<sup>3</sup> in Bereichen der Anlagenumgebung überschritten. Der Immissionswert für Stickstoffoxide gilt allerdings nur für Gebiete mit Entfernungen zu Ballungsräumen von > 20 km bzw. Entfernungen zu Industrieanlagen und anderen bebauten Flächen > 5 km. Solche Gebiete kommen im Berechnungsgebiet nicht vor. Die maximale Stickstoffdeposition lag deutlich unterhalb der in Anhang 9 der TA Luft genannten Grenze von 5 kg/(ha\*a). Eine weitere Prüfung, ob stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme aufgrund von Stickstoffeinträgen gefährdet sein könnten, war daher nicht notwendig.

Die maximalen Zusatzbelastungen für Stickstoff- und Säureeinträge innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (und damit auch innerhalb des FFH-Gebiets) lagen unterhalb der in Anhang 8 der TA Luft genannten Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha\*a). Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von anlagenbedingten Stickstoffeinträgen auf gebietsspezifische Arten und Lebensräume, insbesondere der Lebensraumtypen innerhalb des angrenzenden FFH-Gebiets, können ausgeschlossen werden.

Die Ableitung der Abluft bzw. Abgase erfolgt über einen neuen dreizügigen Schornstein. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist gewährleistet. Zur Sicherstel-

lung der erforderlichen Schornsteinhöhe wurde ein Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft und eine Immissionsprognose vorgelegt. Diese ergaben, dass für den neuen Schornstein eine Höhe 32,25 m ausreichend ist.

Durch die Erweiterung der Energiezentrale ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen. Durch die schalltechnische Stellungnahme wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) weiterhin eingehalten werden.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Thum  
Landratsamt Ostalbkreis  
Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42.1-106.110  
Aalen, 10.08.2026

Online bereitgestellt am 11. August 2026.